



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

Petycja niemieckiej organizacji zawodowej urzędników prywatnych dotycząca noweli ustawy o rentach emerytalnych

Liczba stron oryginału

4

Liczba plików skanów

5

Liczba plików publikacji

5

Sygnatura/numer zespołu

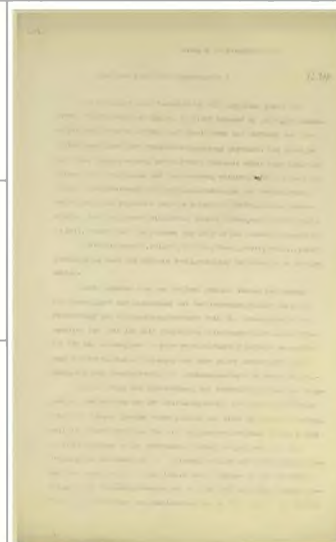
TR 072.030

Data wydania oryginału

1913

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



**Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.**



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Wien, am 27. November 1913. -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter !

72.30/11

Nach dem Vornehmen nach beabsichtigt die Regierung durch den Herrn Berichterstatter Abg. Dr. v. Licht bekannt zu geben, die Annahme der vorliegenden Anträge auf Erweiterung des Umfanges der Versicherungspflicht der Pensionsversicherung gegenüber dem jetzigen durch die Rechtsprechung geschaffenen Zustande würde eine derartige Änderung der Grundlagen der Versicherung verursachen, dass eine vollständige Durchrechnung der Rechnungsgrundlagen der Versicherung und daraus sich ergebende Anträge notwendig würden. - Diese rechnerische Arbeit erfordert mindestens einige Wochen, wenn nicht Monate an Zeit, sodass also die Annahme der Anträge der Herren Abgeordneten

Schreiter, Knirsch, Pollauf, Pitacco, Pressl, Subrt, Mataja, Winter gleichzeitig auch die spätere Fertigstellung der Novelle im Gefolge hätte. -

Dieser Einwand kann nur geltend gemacht werden bei Annahme des Vorschlages auf Ausdehnung der Versicherungspflicht durch die Festsetzung des Versicherungsbeginnes beim 16. Lebensjahre. - Tatsächlich ist aber die Zahl derjenigen Privatangestellten, die schon mit dem 16. Lebensjahre in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, eine so geringe, dass nach allen Voraussicht davon unmöglich eine Erschütterung des Rechnungsgefüges zu erwarten ist. -

Für die Frage der Einbeziehung der Verkäufer, der unteren Gruppen der Kontoristen und der Reisenden, ebenso der Aufsichtspersonen kann aber dieser Einwand schon deshalb gar nicht in Betracht kommen, weil die Gesetzesvorlage für die Pensionsversicherung im Jahre 1906 in einer Fassung an das Herrenhaus gelangt ist, die mit der ausdrücklichen Bemerkung im § 1 " einschliesslich der Handlungsgehilfen und der Lehrlinge " schon damals diese Kreise in die Versicherungspflicht einbezog. - Damals war es aber doch auch der jetzige Vertreter der Regierung Exz. Sektionschef Dr. R. v. Wolf, der das Gesetz

in dieser Fassung vor dem Herrenhause vertrat und durch seinen Chef, den damaligen Minister des Innern zur Annahme empfahl.-Wenn damals das hohe Ministerium des Innern die Rechnungsgrundlagen nicht durch die Einbeziehung der erwähnten Kreise erschüttert sah, kann doch jetzt auch die Sachlage keine andere sein, weil an diesem rechnerischen Aufbau nicht das geringste geändert worden ist.-

Nun wäre ja aber möglich, dass sich inzwischen herausgestellt hätte, die angenommene Grundlage stimme mit der Wirklichkeit nicht überein.-Aber die Ausweise der Allgemeinen Pensionsanstalt beweisen eher das Gegenteil, soweit das Risiko bisher in Betracht kam.-Allerdings in einem Punkte wurde die Erwartung nicht erfüllt.- Die Zahl von 250.000 Versicherten, die angenommen wurde, kam bei der Allgemeinen Pensionsanstalt nicht zur Versicherung,

1. weil die Rechtsprechung eine grosse Anzahl Privatangestellter, darunter viele kaufmännische Angestellte aus dem Kreise der Versicherungspflicht ausgeschlossen hat,
2. weil durch die grosse Zahl der Ersatzversicherungen ein namhafter Abfall eintrat.-

Trotzdem, oder gerade wegen der nicht erreichten Zahl der vorgesehenen Anzahl der Versicherten vertrat der namhafteste Versicherungsträger für die Pensionsversicherung, die Allgemeine Pensionsanstalt in ihrer Denkschrift No 2 den Standpunkt, dass alle die in diesen Anträgen als versicherungspflichtig beantragten Personen in die Versicherungspflicht einzubeziehen seien, ganz besonders die grosse Anzahl der Verkäufer.-Und trotz dieser Einbeziehung hielt es die Allgemeine Pensionsanstalt in dieser Denkschrift noch für möglich, die Versicherungsleistungen, die Renten um 11 % zu erhöhen.-Das ist wohl der beste Beweis dafür, dass der Versicherungsträger, der doch gewiss von Fachmännern geleitet wird, von der Erweiterung des Kreises der Versicherten gar keinen Nachteil, sondern nur einen günstigen Einfluss erwartet.-

Allen mit dieser Darlegung noch nicht beigelegten Zweifeln kann aber wohl damit begegnet werden, dass die Annahme des Vorschlages auf der Durchschnittsberechnung bei der Bemessung der Rente in den

ersten Versicherungsjahren eine Entlastung für den Versicherungsträger schafft, die auf jeden Fall der vermutlichen höheren Belastung durch die grössere Anzahl jugendlicher und mehr fluktuierender Versicherter als Ausgleich gegenüber steht.-

Es ist aber zweifellos damit zu rechnen, dass die vollständige Einbürgerung der Angestelltenversicherung eine Wirkung äussern wird, die die berufliche Wanderung sehr stark einschränkt.-Eine grössere Stetigkeit im Angestelltenberufe wird unbedingt eintreten, als eine der segensreichen Wirkungen dieser sozialen Versicherung.-

Schliesslich ist es aber auch noch gar nicht erforderlich, dass die vorzunehmende Berechnung der Regierung die Beratungsarbeit im Abgeordnetenhaus irgendwie stören oder hemmen muss.-Wenn die Novelle ungeachtet des Einwandes des Ministeriums des Innern zu Ende beraten wird, mag es der Regierung anheim gestellt werden, die ihr notwendig erscheinenden Korrekturen rechnerischer Art anlässlich der Beratung des Gesetzentwurfes im Herrenhaus zu beantragen.-Diese Änderungen könnten sehr wohl unter Hinzuziehung des Referenten des Sozialpolitischen Ausschusses zur Vorlage gelangen.-Bei gutem Willen lässt sich also auch diese Schwierigkeit überwinden.-

Wir verweisen aber noch darauf, dass inzwischen die Vertreter der Privatangestelltenschaft auf Grund der Erklärungen massgebender Faktoren damit rechnen müssen, dass die endgiltige Verabschiedung des Gesetzes doch wohl nicht so rechtzeitig eintreten wird, dass schon mit dem 1. Jänner 1914 sämtliche Abänderungen sofort in Kraft zu treten vermögen.-Eine sachlich begründete, geringere Aufschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes mit einer Klausel, die das Anfallen der Leistungen gemäss den neuen Bestimmungen rückwirkend zum 1. Jänner 1914 ermöglicht, muss den Privatangestellten als ein geringeres Übel erscheinen gegenüber der sonst eintretenden Notwendigkeit, nicht entbehrliche Gruppen von Privatangestellten auch noch fernerhin ausserhalb ihrer beruflichen Sonderversicherung, der Angestelltenversiche-

nung gestellt zu sehen.-

Im vollen Bewusstsein der mit diesem Beschlusse verbundenen Verantwortung, richtet deshalb der unterzeichnete Pensionsversicherungsausschuss der Privatangestellten Organisationen Österreichs an Euer Hochwohlgeboren das dringende Ansuchen, mit allen Kräften sich für die Annahme der Anträge der eingangs erwähnten Herren Abgeordneten einsetzen zu wollen ungeachtet der von der Seite der Regierung oder des Herrn Berichterstatters gemachten Einwendungen und Erklärungen.- Wir bitten aber auch, trotz aller Erklärungen dieser Art darauf zu dringen, dass die Beratungen nicht bis zu dem Zeitpunkte der Erstattung des Berichtes des Ministeriums des Innern über etwa notwendige rechnerische Änderungen unterbrochen werden, sondern zu verlangen, dass entweder die Regierung ihre Vorschläge noch rechtzeitig kurz vor dem Beratungsschlusse bekannt gibt, oder aber ihre Berücksichtigung im Herrenhause anstrebt.-

Für die wohlwollende Aufnahme und Berücksichtigung dieser Ausführungen verbindlichst dankend, empfiehlt sich

ganz ergebenst.-

Für den Pensionsversicherungs -
Ausschuss der Privatangestellten:
Gröndahl
Becker, Houdek, Knittel.-